

Revolution

Frankreich im Ausnahmezustand – Deutschland im Koma?

Anmerkungen zur unterschiedlichen Streik- und Demo„kultur“ in Frankreich und Deutschland

Als in Frankreich drei Millionen Menschen gegen die Arbeitsmarktreform ihres Premierministers auf die Straße gehen, sind die Montagsdemos in Deutschland schon längst vorbei. Und während Hartz IV schon wieder überarbeitet wird, muss Villepin sein unter den Druck der Straße geratenes Gesetzesvorhaben zurückziehen. Brennen bei französischen Streiks auch Barrikaden, geraten in Deutschland Studierende bereits unter Totalitarismusverdacht, wenn sie mit Sitzblockaden die WM™ gefährden. Wieso kriegen immer nur die Franzosen hin, was wir selten genug versuchen?

Am ersten Demotag sind es in ganz Frankreich 700.000 Leute. Am zweiten Demo-, Streik- und Aktionstag sind sie über eine Million. Am dritten strömen über zwei Millionen auf die Straße. Der Premierminister hält eine Fernsehansprache vor elf Millionen Fernsehzuschauern, um seine „Reform“ zu „erklären“ und die Gemüter zu beruhigen. Sie hat einen „Dopingeffekt auf die Proteste“, die danach schnell anwachsen, vermeldet ein öffentlich-rechtlicher Rundfunksender kurz darauf. 14 Tage später hält nun der Präsident, der oberste Chef, eine Ansprache vor über zwanzig Millionen Fernsehzuschauern – wir schreiben den 31. März dieses Jahres. Wieder soll pädagogisch „erklärt“, vermittelt und beruhigt werden. Über 60 Prozent der von Meinungsforschungsinstituten Befragten erklären sich daraufhin „nicht überzeugt“. Vier Tage darauf findet ein neuer Demo-, Streik- und Aktionstag statt, an dem wieder Millionen in ganz Frankreich auf die Straße

gehen, und die Protestierenden noch zahlreicher sind als beim vorigen Mal. Die Gewerkschaften sprechen von über drei Millionen Menschen auf dem Asphalt.

Augenfällige Unterschiede

So viel kollektive Renitenz ist mensch in Deutschland nicht gewohnt, auch wenn man sich dort im ersten Halbjahr 2006 sogar an länger anhaltende Streiks im öffentlichen Dienst in gewissen Maßen zu gewöhnen schien, sogar in der Spießberhochburg Stuttgart. Im Sommer und Herbst 2004 gab es sogar auch Ansätze zu einer Arbeitslosenbewegung und ernsthaftem Sozialprotest, aber es dürfte ebenfalls bekannt sein, wie relativ kläglich diese Bewegung der „Montagsdemos“ im Laufe von acht Wochen wieder in sich zusammengefallen ist. Immerhin, man könnte sie als Anfang von etwas betrachten, aber die reale Einführung der im Vorfeld umstrit-



Inhaltsverzeichnis

Frankreich im Ausnahmezustand – Deutschland im Koma?	3
<i>Schwerpunkt: DDR im Recht?</i>	
Klaus Kinkel und der erfüllte Plan Umgang mit Geschichte im Strafrecht	11
Die juristische Fakultät 1989/90 Interview mit Prof. Rosemarie Will	18
Spurensuche – Wo blieben die Rechtsphilosophen der DDR?	23
Studiert den Sozialismus! Historisches Innenleben einer Fakultät	26
Vermessungen und Verstrickungen Bernhard Schlink und die DDR-Vergangenheit	39
Antifaschismus in der SBZ/DDR Staatslegitimation oder Mythos?	47
Rezension – Friedrich Wolff Einigkeit und Recht	52
Die Verfassung verlieren Zum Verfassungsentwurf 1989/90	54
<i>Recht und Politik</i>	
FIFA WM 2006™ Sicherheitspolitik zur Fußball WM 06	57
Rechtsprechung – Das BVerfG zum § 14 III Luftsicherheitsgesetz	59
Zum Entwurf des ZwangsheiratsG Die Bekämpfung von Zwangsheirat	62
<i>Recht und Wissenschaft</i>	
Die Berliner Handelshochschule Kritische Juristen auf Lehrstühlen	67
Zur Kritik der Juristenausbildung Gebildete Subsumtionsautomaten?	70
Studiere ich eine Wissenschaft? Über die Eigenart des Jurastudiums	73
NS-Zwangsarbeit und Justiz	76
<i>Recht und Politik Recht in der Welt</i>	
Alles Auslegungssache? Studiengebühren und die hess. Verfassung	79
Jenseits des Gebührenbegriffs Zur Ökonomie der Bildungsfinanzierung	81
Nur Frauen in Bewegung? Der Kampf um das Frauenwahlrecht	83
Auf dem Weg zur Normalität Verfassungswandel in Japan?	87
Chancen globaler Gerechtigkeit? Menschenrechte und Global Player	93
<i>Rubriken</i>	
Zur Kenntnis gelangt ...zur letzten Ausgabe	99
...aus Ecuador, Mexiko und dem Baskenland	101
Dokumentation Der Makroprozess 18/98	105
Biographie Wolfgang Abendroth	109
akj in Aktion – akj vor Gericht	111
<i>Depeschen</i>	
Furchtbare Juristen	
Immunität von Tobias Pflüger aufgehoben	113
Provinzielle Langsamkeit	
Berlin: Polizei und private Sicherheitsdienste	114
ALGII-„Fortentwicklungsgesetz“	115

tenen „Hartz IV-Reform“ war dann nicht mehr von starken Widerständen begleitet, und bei der „Aktion Agenturschluss“ im Januar 2005 blieben die AktivistInnen und „üblichen Verdächtigen“ dann weitgehend unter sich. Und auch die zum Teil diffusen Inhalte (in Ostdeutschland stellten an einigen Orten Rechtsextreme einige Teilnehmer, oder gar die Anmelder) sollten wir im Hinterkopf behalten. Auch in Frankreich gibt es eine extreme Rechte, die an den Wahlurnen stark ist, aber sie hat es bisher nicht geschafft, den Sozialprotest zu vereinnahmen oder auch nur in Demonstrationen für soziale Anliegen reale Präsenz zeigen zu können.

Mindestens ein essenzieller Unterschied zwischen beiden Ländern sticht ins Auge, denn in der Regel lässt sich feststellen: Streikende Metallarbeiter in Deutschland verteidigen die Interessen der Metallarbeiter, und sonst interessiert es kaum jemanden, der nichts mit der Branche zu tun hätte. Staatsbedienstete verteidigen die Interessen von Staatsbediensteten – wobei jene in den Ländern, nachdem sie nach dem Abschluss eines Tarifvertrags für die Kommunalbediensteten allein weiter streikten, sich nicht eben über ein Zuviel an Solidarität seitens der Bediensteten in den Kommunen beklagen konnten. Und streikende Studenten bringen oftmals die Interessen von Studenten als zukünftigen Führungskräften – die aus diesem Grunde pfleglich zu behandeln seien, da es ja auch gut sei für den Wirtschaftsstandort, sein Humankapital gedeihen zu lassen – in Anschlag. Ein bisschen anders läuft es da doch in Frankreich ab. Streikende Studierende machen sich um 5 Uhr morgens auf zur Vollversammlung der Métrobeschäftigten oder EisenbahnerInnen in der Frühschicht. Junge Linksradikale demonstrieren mit alten Me-

tallarbeiterInnen demonstrieren mit Krankenschwestern demonstrieren mit kritischen Jurastudentinnen demonstrieren mit Arbeitslosen demonstrieren mit *sans papiers* (illegalisierten EinwanderInnen) demonstrieren mit Attac-AkademikerInnen demonstrieren mit politisch engagierten Schwulenverbänden... Die altehrwürdige „Liga für Menschenrechte“ (LDH, eine eher linksliberale Vereinigung, die während der Dreyfus-Affäre am Ende des 19. Jahrhunderts gegründet worden ist) verteilt Merkblätter an junge Demonstrantinnen: „Was tun, wenn man in Polizeigezwang genommen wird“ – in Deutschland kennt man das vorwiegend nur von Autonomen („Anna und Arthur halten’s Maul“ oder „Was tun, wenn’s brennt?“). Und wenn das Staatsoberhaupt spricht, dann bleibt niemand am klebrigen Schleim präsidentaler Versöhnungsdiskurse haften, sondern man liest an den folgenden Tagen in Demozügen Parolen wie: „Den Kriminellen im [Präsidentenpalast] Elysée und seinen Hanswurst im Premierministeramt in den Knast!“ Oder, an den Premierminister gerichtet, als gesungener Reim: „Oh Villepin, wenn Du wüsstest, wo wir uns Deine Reform hin stecken...“

Woher kommen die Unterschiede?

So viel sei vorab verraten: Am Blut liegt’s nicht, und in den Chromosomen steckt es auch nicht. Der in deutschen Medien so häufig platzierte Hinweis auf die (angeborene?) andere „Kultur“ der Franzosen hilft nicht weiter. Ein materialistisch fundierter Blick auf die Geschichte schon eher.

Zunächst ist es banal, aber eben auch richtig!, darauf hinzuweisen, dass sich die herrschende Bourgeoisie im französischen Falle selbst anders konstituiert hat, als dies in



Foto: B. Schmid

Deutschland oder Österreich zu beobachten war. Die vorherige feudale bzw. monarchische Macht schüttelte die Bourgeoisie, sich selbst zur (herrschenden) Klasse und gesellschaftlichen Kraft konstituierend, aus eigener Initiative ab. Dazu hat es das wirtschaftlich tätige Bürgertum in Deutschland nie gebracht, jedenfalls nicht auf erfolgreiche Weise: Es gab einen Versuch dazu in den Jahren 1848/49, der aber blutig scheiterte. Die feudalen und monarchischen Machthaber waren noch zu stark, und vor allem wich ein Teil des Bürgertums zum damaligen Zeitpunkt vor der eigenen historischen Kühnheit zurück – unter anderem deshalb, weil in Frankreich in der im Februar 1848 begonnen Revolution bereits sozialistische Forderungen und Elemente einer Selbsttätigkeit der Arbeiterschaft aufzusehen begannen. Die im Vergleich zu Frankreich spät kommenden bürgerlichen Revolutionäre in Deutschland bekamen es daraufhin mit der Angst zu tun: Könnte ihre Periode nicht glatt übersprungen werden, und die Initiative auf die Arbeiterschaft übergehen, die auf die historische Bühne nachzudrängen begann?

Und so konstituierte dieses Bürgertum sich zu Bismarcks Zeiten lieber unter den Fittichen des autoritären Staates zur nationale Bourgeoisie. Damals wurde das Monstrum des

„Nationalliberalismus“ geboren, das Franz Neumann in seinem Werk *Behemoth*¹ explizit mit zu den politischen „Vorläufern des Nationalsozialismus“ zählt. Einsatz für die Expansion der nationalen Ökonomie ja, Kampf um die Durchsetzung der Bürgerrechte nein so lautete der Deal mit der Obrigkeit, der für dieses politisch-ideologische Phänomen begründend wirkte.

Nicht, dass die Bourgeoisie in Frankreich stets den Zielen der menschlichen und gesellschaftlichen Emanzipation verbunden geblieben wäre – weit gefehlt! Im Gegenteil wirkte die Erinnerung an das, was Revolutionen in Frankreich bewirken können, auf einen Teil der einmal an politische und wirtschaftliche Macht gekommenen Großbürger derart einschüchternd, dass sie sich zu veritablen Reaktionären wandelten. Sympathisanten der (untergegangenen) Monarchie, ultrakatholische Moralapostel und Vichy-Unterstützer machten immer einen Teil dieser Bourgeoisie aus. Aber der Preis dafür war

eine veritable Aufspaltung in zwei unterschiedliche Figuren, die schon nicht auf den gleichen Begriff hören. In Deutschland antwortet sowohl der wirtschaftliche Sozialdarwinismus, die Apologie des „freien Markts“ als auch das Engagement für ein nicht gar zu sehr von Konventionen beengtes Zusammenleben, für die Bürgerrechte, für Freiheiten des Einzelnen auf den Kosenamen „Liberalismus“. Oft muss man erst einmal nachfragen, welcher Liberalismus denn nun gemeint ist.

In Frankreich bezeichnet der Begriff *libéralisme* im üblichen politischen Sprachgebrauch nur die erstgenannte Variante, und für eine klare Mehrheit der Gesellschaft ist er negativ besetzt: Hier kommt das nackte wirtschaftliche Dominanzinteresse zum Vorschein, der Wunsch nach „Befreiung des Marktes“ von gesellschaftlichen Fesseln. Der Rüstungsindustrielle, Zeitungsmogul, Rassist und auf eine zeitweilige gute Zusammenarbeit mit dem rechtsextremen Front National zurückblickende Flugzeugbauer *Serge Dassault* gilt so allgemein als *libéral*, obwohl er absolut nichts von einem Bürgerrechtler hat. Die zweitgenannte Variante dagegen hört auf das Adjektiv *citoyen* – üblicherweise äußerst grobschlächtig mit „staatsbürgerlich“ ins Deutsche übersetzt, aber das trifft es nicht. Eine *gauche citoyenne* etwa ist eine Linke, die sich für die Freiheitsrechte des Einzelnen, für die Bürgerrechte einsetzt. Der eigene Anspruch, der den Aufstieg der Bourgeoisie historisch begleitete – der Einsatz für Aufklärung, Vernunft und In-Recht-Setzung der Einzelnen gleichermaßen wie für wirtschaftliche Betätigungsfreiheit – tut sich so als Widerspruch auf, und die zuerst bezeichneten Aspekte können unter Umständen gegen die Praxis der Bourgeoisie selbst gekehrt werden.

„Nationalliberalismus“ geboren, das Franz Neumann in seinem Werk *Behemoth*¹ explizit mit zu den politischen „Vorläufern des Nationalsozialismus“ zählt. Einsatz für die Expansion der nationalen Ökonomie ja, Kampf um die Durchsetzung der Bürgerrechte nein so lautete der Deal mit der Obrigkeit, der für dieses politisch-ideologische Phänomen begründend wirkte.

Herrschaft des Rechts!?

Inwiefern die progressiven Kräfte dabei selbst noch bürgerlichen Konzeptionen verhaftet bleiben, in denen insbesondere die Rechte des Einzelnen von seiner Zugehörigkeit zu ei-

Die deutsche Sozialversicherung steht in der ganzen Welt vorbildlich und unerreicht da.

Die Krankenversicherung	Altersversicherung
Juvaliden-Fürsorge	Hinterbliebenen-Fürsorge

11 Milliarden Mark werden in der deutschen Arbeiterversicherung-Statistik für die Zeit von 1883 bis 1910 aufzuwenden.

Arbeiter	100%
Landarbeiter	25%
Handwerker	10%
Beamte	10%
Wahlberechtigter	10%
Wahlberechtigte	10%



Zuckerbrot und Peitsche
Die zwei Gesichter der Bismarckschen Reformen

Sozialgesetzgebung (oben) und Verbot sozialistischer Vereine durch das „Sozialistengesetz“ 1878 (unten): Auflösung einer Arbeiterversammlung durch die Polizei!



ner Staatsbürgerschaft wie im republikanischen Nationalismus – oder aber seinem „legalen“ Aufenthaltstitel als „Ausländer“, den der republikanische Staat verleiht – abhängen, ist eine andere Frage. Sie verdient tatsächlich eine kritische Erörterung. In der Praxis hat allerdings auch der von der Staatsbürgerschaft weitgehend abgelöste Universalismus, der in jüngster Zeit in der Stärke der Bewegung für die Rechte der *sans papiers* zum Ausdruck kam, eine relativ breite Verankerung in der französischen Gesellschaft.

Der Einsatz für die Bürgerrechte bzw. universellen Menschenrechte ist tatsächlich, neben dem Einsatz für kollektive soziale Interessen, ein traditionelles Terrain der französischen Linken. Eine wichtige Rolle spielt dabei, dass es zwar ähnlich wie in Deutschland einen Grundrechtsschutz durch Gerichte (in Form von verwaltungs- und höchstrichterlicher Kontrolle von staatlichem Verwaltungshandeln einerseits und in Form verfassungsrichterlicher Kontrolle des staatlichen Handelns als Gesetzgeber auf der anderen Seite) gibt – diese Kontrolle aber verhältnismäßig eng ausgelegt ist.

Insbesondere kann die Verfassungsgerichtsbarkeit (in Gestalt des *Conseil constitutionnel*, des französischen Verfassungsgerichtshofs) zwar vom Parlament gemachte Gesetze kontrollieren, aber nur vor ihrer Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten, nicht aber nachdem sie in Kraft getreten sind. Der tiefere Grund dafür liegt in einem Misstrauen gegenüber dem „*gouvernement des juges*“ (sinngemäß: Richterherrschaft), das zur Zeit der Begründung des bürgerlichen Staats durch die Revolution angelegt worden ist. Die Richter als nicht gewählte „Experten“, die oftmals dem *Ancien Régime* verpflichtet waren – so die damals unter

den bürgerlichen Revolutionären verbreitete Haltung –, sollten nicht den Elan der gewählten „Vertreter der Nation“ bei der Umgestaltung der Gesellschaft und des politischen Systems lähmen und hemmen können. Ein wesentliches Stück dieses Misstrauens gegenüber der Macht der Richter, die einen Hemmschuh bei der Umsetzung einer („im Einklang mit der Nation“ bzw. ihrer Mehrheit) beschlossenen, kohärenten Politik darstellen könnten, ist auch 200 Jahre nach der bürgerlichen Revolution bei den Politikern der Republik geblieben. Der Kampf für die individuellen und kollektiven Rechte der „Subjekte“ des republikanischen Staats bildet daher ebenso ein Terrain für gesellschaftliche Auseinandersetzungen, wie der soziale Kampf um die Verteilung des gesellschaftlichen Mehrwerts.

In Deutschland hat zwar die Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungskonformität hin (die es auch erlaubt, ein bereits verabschiedetes und in Kraft befindliches Gesetz ggf. aus dem Verkehr zu ziehen) auf der einen Seite den Vorteil, die Rechte des Einzelnen *potenziell* stärker auch gegenüber der Legislative, und nicht allein der Exekutive, zu schützen. Auf der anderen Seite aber ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht genau dies einer Verrechtlichung der Politik, welche letztere zu einer „Experten-Angelegenheit“ erklärt, den Weg ebnet. Die unmittelbare Wirkung des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes ist dabei ambivalent: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht manches Mal, wie namentlich bei seinem berühmten „Volkszählungsurteil“ von 1983 (infolge dessen die umstrittene Datenerhebung gestoppt wurde, die dann vier Jahre später – im Mai 1987 – unter leicht veränderten Bedingungen stattfinden sollte), staatliche Vorhaben gestoppt und damit auch so-

zialen Bewegungen zunächst zu ihrem unmittelbaren Ziel verholfen. Auf der anderen Seite aber sind staatliche Projekte, die vom BVerfG für „verfassungskonform“ erklärt worden sind, dann erst recht politisch und gesellschaftlich unantastbar geworden, da sie nunmehr mit der Legitimität der Entscheidung eines in breiten Kreisen anerkannten „Schiedsrichters“ und Experten ausgestattet sind. Dass die Grundrechtskontrolle durch das BVerfG, trotz objektiver positiver Auswirkungen in Einzelpunkten, dabei der staatlichen Politik nicht allzu enge und „unerträgliche“ Grenzen setzt, dafür sorgt schon der Ernennungsmodus (Vorschlagsrecht des Bundestags etc.), der eine Zusammensetzung des Gremiums garantiert, die mit den grundlegenden Anforderungen der staatlichen Politik kompatibel bleibt.

Besondere Bedeutung kommt im französischen Falle dem Engagement gegen staatliche Repression zu, das einen wesentlichen Auslöser bei der „Zündung“ der sozialen Revolte im Mai 1968 gespielt hat: Nachdem am 3. Mai desselben Jahres rund 400 Studierende im Innenhof der Pariser Sorbonne verhaftet worden waren, riefen alle Studierenden- und Jugendorganisationen und auch die großen Gewerkschaftsbünde (CGT, CFDT) zu Massendemonstrationen „gegen die Repression“ auf, die den etablierten Organisationen in der Folgezeit aus dem Ruder liefen.

In jüngerer Zeit nimmt etwa der Einsatz für die Rechte von Einwanderern, „illegalisierten“ zumal, einen wesentlichen Stellenwert für den aktiven Teil der Linken ein. Es trifft zugleich zu, dass die Teilnahme an Demonstrationen und Mobilisierungen für solche Anliegen, aufgrund der geringeren materiellen Betroffenheit eines Großteils der Gesellschaft und ihres eher „altruistischen“ Charakters

für viele UnterstützerInnen, geringer ausfällt als an solchen für unmittelbare sozial-materielle Auseinandersetzungen. Einige führende Medien (*Le Monde*, *Marianne*) versuchten deshalb schon in den späten 90er Jahren eine Spaltung in „*la gauche morale*“ und „*la gauche sociale*“ (die „moralische Linke“ – sozusagen der Gutmenschen – einerseits, die „soziale Linke“ andererseits) herbei zu reden. Aber die Erfahrung zeigt, dass der harte Kern der linken AktivistInnen bei Mobilisierungen zu beiderlei Themen oftmals identisch ist.

Dennoch darf die Mobilisierung auch für solche Themen, oft mit gewerkschaftlicher Unterstützung, nicht unterschätzt werden: 150.000 Menschen demonstrierten im Februar 1997 in Paris gegen die vom damaligen Innenminister *Jean-Louis Debré* geplante Verschärfung der Ausländergesetze. Im Mai und am 1. Juli dieses Jahres waren es mehrere Male bis zu 30.000 Demonstranten, die gegen die erneute Verschärfung der Einwanderungsgesetzgebung durch den derzeitigen Innenminister *Nicolas Sarkozy* auf die Straße gingen – in einer Phase allgemeiner Ermüdung der BewegungsaktivistInnen nach den langwierigen Auseinandersetzungen des Frühjahrs um den Kündigungsschutz. Zugleich unterschrieben über 100.000 Menschen einen Aufruf des „Netzwerks Bildung ohne Grenzen“ (*RESF, Réseau Education sans frontières*), in dem sie sich bereit erklären, von Abschiebung bedrohte, schulpflichtige Kinder und Jugendliche – insbesondere während des Sommers, in dem der während des vergangenen Schuljahres gewährte Abschiebeschutz für diese Gruppe wegfällt – zu verstecken.

Dass Rebellion gegen die Obrigkeit prinzipiell möglich und sogar ein



„JuristInnen im Streik – Villetaneuse“ (Villetaneuse ist eine Trabantenstadtsiedlung nördlich von Paris; dort befindet sich die Universität Paris)

Foto: B. Schmid

„gutes Recht“ ist, bleibt vor diesem Hintergrund eine stark im kollektiven Gedächtnis Frankreichs verhaftete Idee. Sie steht übrigens auch als Leitsatz in der französischen Verfassung, denn die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 gehört mit zu dem sogenannten „Block der Verfassungsmäßigkeit“ (*Bloc de constitutionnalité*), den die französischen Verfassungsrichter heranziehen, um die Vereinbarkeit eines neuen Gesetzes mit verfassungsrechtlichen Grundregeln zu prüfen. Er umfasst neben der geltenden Verfassung der Fünften Republik (1958) auch die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 sowie die Präambel der Verfassung von 1946, die zu Zeiten einer antifaschistischen Regierungskoalition – unter Einschluss der Kommunisten ebenso wie der Gaullisten – verfasst wurde und besonders stark die sozialen Grundrechte hervorhebt². Der Text von 1789, der also ebenfalls zum „Block“ der geltenden Verfassungsregeln zählt, beinhaltet das grundsätzliche „Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung“. Nun enthält

auch das deutsche Grundgesetz ein „Widerstandsrecht“ – aber „gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen“ (Artikel 20). Dieses „Widerstandsrecht“ richtet sich also nur gegen den Versuch einer Umwälzung, ob reaktionärer Putsch oder soziale Revolution, nicht aber gegen mögliche Unterdrückung im Rahmen der bestehenden bürgerlich-demokratischen Ordnung.

Streikrecht ist nicht gleich Streikrecht

Nun kommen allerdings noch andere historische Faktoren hinzu, die erklären, dass Gewerkschaft und Arbeiterbewegung in Frankreich anders funktionieren, als man das aus Deutschland kennt – wo man heutzutage oft einer Gewerkschaft beitrifft wie einer Versicherung oder Krankenkasse, „für den Fall, dass man’s mal braucht, wenn man Probleme im Job hat“. Und wo die Gewerkschaft den Beginn und vor allem auch das Ende des Streiks entscheidet, die Lohnabhängigen dazu aufruft und während ihrer Arbeitsniederlegung

auch (anstatt des Kapitalisten) bezahlt. Das wäre in Frankreich undenkbar: Streikgeld gibt es keines, den Ausstand bezahlen die abhängig Beschäftigten aus eigener Tasche in Gestalt der Lohnverluste, die sie hinnehmen müssen. Im Gegenzug werden sie nicht entmündigt, sondern entscheiden höchstpersönlich über die Nutzung ihres Rechts auf Streik, und darüber, wann sie dessen Ausübung wieder zu beenden gedenken. Eine Ausnahme bilden hier die öffentlichen Dienste, da aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Versorgung ein Streik hier vorab angemeldet werden muss, durch eine Gewerkschaft. Bildet in Deutschland das Streikrecht ein so genanntes „organisches Recht“, das nur einer Organisation und damit ihrem Apparat zuerkannt wird (über Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz), ist es in Frankreich ein Individualrecht, das jedem Lohnabhängigen persönlich garantiert ist, durch die Präambel der Verfassung und durch Artikel L. 521-1 des Arbeitsgesetzbuchs.

Exkurs:

Der Artikel L. 521-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (*Code du travail*) definiert den Streik nicht selbst, sondern schreibt fest, dass die Ausübung des Streikrechts keinen Bruch des Arbeitsvertrags bedeutet („außer bei vorsätzlicher Schädigung“ des Arbeitgebers, die aber nicht aus den Konsequenzen der Arbeitsniederlegung selbst abgeleitet werden kann, sondern allein etwa aus bewusst begangener Sachbeschädigung) und daher keine Kündigung nach sich ziehen darf. Es ist die Rechtsprechung, die durch Auslegung dieses Artikels die näheren Bedingungen definiert hat.

Ein Grundsatzurteil des arbeitsrechtlichen Senats des obersten Gerichtshofs in Zivil- und Strafsachen (*la chambre sociale de la Cour de cassation*) vom 17. Januar 1968 be-

zeichnet den rechtmäßigen Streik als „konzertierte Arbeitsniederlegung zum Zwecke der Erfüllung berufsbezogener Forderungen“. Diese drei Kriterien sind in der Folgezeit durch die Rechtsprechung näher beleuchtet worden: „konzertiert“, „Arbeitsniederlegung“ und „Zweck der Erfüllung berufsbezogener Forderungen“.

Nach geltendem Richterrecht erfüllt eine Streikbewegung das erste Kriterium dann, wenn sie von mindestens zwei abhängig Beschäftigten getragen wird. Ein/e einzelne/r Lohnabhängige/r kann (nur) dann rechtmäßig streiken, wenn er oder sie der einzige Beschäftigte seines/ihres Betriebs ist – das klassische Beispiel ist das einer Magd in einem landwirtschaftlichen Betrieb – oder aber sich als einzige/r Mitarbeiter/in des Be-



Großes Schild links: „Villepin, Du bist am Arsch, die JuristInnen sind auf der Straße.“

Anm.: Das ist eine alte und ziemlich übliche Demoparole, wobei man im Vorderteil den Namen des jeweiligen Regierungschefs, und im hinteren Teil den Namen der jeweiligen Gruppe beliebig austauschen kann. Am verbreitetsten ist die Variante: „...la jeunesse est dans la rue“, also „die Jugend auf der Straße“. Witzig ist diese Variante hier, nach dem Motto: Na, wenn sogar die JurastudentInnen auf dem Asphalt unterwegs sind, muss ja wirklich Einiges los sein...

Foto: B. Schmid

triebs sich einer allgemeinen, betriebsübergreifenden Streikbewegung anschließt. Der Unterstützung durch einen Gewerkschaftsapparat bedarf es also nicht, damit der Ausstand eine legale Ausübung des Streikrechts darstellt. Das Erfordernis „Arbeitsniederlegung“ schließt den Bummelstreik oder die bewusste Schlechterfüllung des Arbeitsvertrags (Produktion von Ausschussware) aus. Und das Kriterium der „berufsbezogenen Forderungen“ schließlich wird relativ weit ausgelegt – es beinhaltet auch den Streik, der Druck auf den Gesetzgeber im Hinblick auf eine sozial- oder wirtschaftspolitische Weichenstellung ausüben soll. In Deutschland würden viele JuristInnen dies bereits als verbotenen „politischen Streik“ werten. Der rein „politische Streik“ ist auch in Frankreich rechtlich verboten, aber die Grenzen werden anders gezogen.

Das dritte Kriterium („Zweck der Erfüllung berufsbezogener Forderungen“) schließt ferner den so genannten „selbsterfüllenden Streik“, oder *grève d'autosatisfaction*, von der Rechtmäßigkeit aus. Es handelt sich dabei um die Arbeitsniederlegung, die bereits durch ihre eigene Wirkung einer Erfüllung der erhobenen Forderung nachkommt, zum Beispiel: die abhängig Beschäftigten fordern eine Verkürzung des Arbeitstags um 30 Minuten, und treten täglich 30 Minuten vor dem offiziellen Arbeitsende in den Streik. Dies stellt keine rechtmäßige Arbeitsniederlegung im Sinne des Art. L. 521-1 dar: Der Streik muss darauf abzielen, Druck auf den Arbeitgeber auszuüben, damit dieser die Forderung erfüllen kann, wenn er ihr denn nachgibt.

Die allererste Reform (*de lege feranda*), die dieses Namens würdig wäre und über die progressive JuristInnen ebenso wie Aktive in Betrieb und Gewerkschaft einmal dringend nachdenken sollte, bestünde darin, auch in Deutschland das Streikrecht

unabhängig vom Agieren der Gewerkschaftsapparate, also als Individualrecht und nicht länger nur als „organisches Recht“, zu garantieren.

Das Recht – Abbild einer Sozialgeschichte von Klassenkämpfen

Dabei ist das (heutige) positive Recht, wie so häufig, nur das Ergebnis einer unterschiedlich verlaufenen Geschichte und unterschiedlicher sozialer Kräfteverhältnisse. In Deutschland wurde „das Soziale“ schon früh, mit den Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetzen von 1883/84, ins „große Ganze“ des Systems integriert: Der preußisch-autoritäre Kanzler war klug genug gewesen zu erkennen, dass die Sprengkraft der „sozialen Frage“ wenigstens ein Stück weit entschärft werden müsse, um die Stabilität seines Systems zu gewährleisten, ohne deswegen grundsätzlich an der Ausbeutung (und damals auch politischen Unterdrückung) der „Unterklassen“ etwas ändern zu müssen. Und zudem war derselbe Kanzler so klug, neben dem von ihm verhängten Betätigungsverbot für die Sozialdemokratie mit den „Sozialistengesetzen“ (von 1878 bis 1890 in Kraft) gleichzeitig den Parlamentsfraktionen der späteren SPD³ etwa im Reichstag ihre Betätigungsfreiheit zu belassen. Der „institutionelle Kanal“ wurde schon früh in der Arbeiterbewegung als vermeintlich gangbarer Weg betrachtet.

Anders in Frankreich: Auf das frühsozialistische, revolutionäre Experiment der *Commune de Paris* von 1871 folgten zehn Jahre Repression und die zeitweise organisatorische Zerschlagung, jedenfalls Schwächung der Sozialdemokratie. Das hinderte Gewerkschaften und Arbeitervereine nicht daran, sich kurz darauf ebenfalls zu entwickeln – aber eben nicht unter Führung einer Partei, die

ihrerseits an den Staat angebunden blieb, sondern eher als „Gegenmacht“ zum Staat wie dem Kapital. Das nannte man im frühen 20. Jahrhundert den „revolutionären Syndikalismus“, der damals hegemonial war und sich etwa in der „Charta von Amiens“ (*charte d'Amiens*) von 1906 niederschlug.

Später gab ihm die französische KP, die noch bis in die 1980er Jahre (über die CGT) einen Großteil der Gewerkschaftsbewegung des Landes dominierte, zwar etatistische Formen. Gegenüber dem vorhandenen bürgerlichen Staat blieb dennoch das Prinzip aufrecht erhalten, dass konsequente Interessenvertretung nur durch Aufbau einer Gegenmacht im Betrieb und auf der Straße vor möglichen Verhandlungen zu erreichen sei – nicht durch „Mitsprache“ innerhalb der Institutionen, die von vornherein vom Aufbau eines Kräfteverhältnisses innerhalb der Gesellschaft entkoppelt bleibt. Und auch nicht innerhalb eines ritualisierten und „partnerschaftlichen“ Gegenübers mit den Kapitalvertretern, bei dem der Staat den „Sozialpartnern“ einen Teil seiner Regelungsmacht abtritt wie mit der so genannten Tarifautonomie in Deutschland. Letztere besteht im Kern nur darin, dass der Staat „unpopuläre“ Entscheidungen und schmerzhaft soziale Einschnitte nicht selbst in Form eines expliziten politischen Akts durchzusetzen braucht: Die in eine institutionalisierte „Sozialpartnerschaft“ eingebundenen Gewerkschaften besorgen ihre Durchsetzung schon selbst, in ihrem eigenen sozialen „Lager“, also gegenüber den abhängig Beschäftigten. Notwendige Gegenleistung dafür, dass der Staat ihnen so eine eigene (beschränkte) Regelungsmacht – im Zusammenwirken mit ihrem sozialpolitischen Gegenspieler – gewährt, ist es dabei für die Gewerkschaften,

nicht aus dem Rahmen der „Partnerschaft“ auszubrechen und zu härteren Methoden der Konfliktaustragung zu greifen. Oder jedenfalls nicht den Interessenkampf als grundsätzlich antagonistischen aufzufassen. Umstritten ist, ob deutsche Gewerkschaften in ihren Verhandlungen mit dem Arbeitgebern auch juristisch einem „Gemeinwohl“ verpflichtet sein sollen, was den Interessenkonflikt von vornherein still legen und ihm nur noch symbolische bzw. technokratische Austragungsformen belassen würde – oder ob der Interessengegensatz zumindest vor dem Abschluss der Verhandlungen anerkannt werden darf. Im einen Falle bleibt immer noch der Streik als *ultima ratio*, als letzte Möglichkeit, die aber eng begrenzten Zielen dienen und nach deren Einsatz der „soziale Friede“ wieder einkehren muss. Im anderen Falle bleibt nur das zwanghaft konstruktive Geplausche am „Runden Tisch“, ein Modus der „Konfliktaustragung“, der sich in Deutschland wachsender Beliebtheit zu erfreuen scheint. Von der karikaturhaften Form der heimeligen „Kaminrunde“ beim Kanzler – wie es sie beim damaligen „Bündnis für Arbeit“ in den Jahren 1995/96 zeitweilig gab – einmal gar nicht zu reden...

Die aus diesem Gegenüber der „Tarifexperten“ als (angeblichen) Repräsentanten von Arbeit und Kapital letztendlich resultierenden Entscheidungen stellen sich so dem Publikum als „notwendige“, im Konsens getroffene, letztlich überwiegend technische Entscheidungen dar. Anders als in Frankreich, wo zuerst die Staatsmacht, durch einen politischen Kraftakt, einen Beschluss mit negativen sozialen Folgen für die Mehrheit der Gesellschaft verkünden muss. Danach hat sie ihn gegenüber den aufflammenden gesellschaftlichen Widerständen durchzusetzen.

Die Entscheidung zu sozialen Verschlechterungen erscheint so als bewusste, politische Weichenstellung, die auch als solche in Frage zu stellen ist.

Gewerkschaften und Betriebsräte wurden in Deutschland zu Inhabern einer Stellvertretermacht aufgebaut, denen deshalb – im Rahmen der Tarifautonomie – gewisse (freilich mehr und mehr begrenzte) Vollmachten abgetreten worden sind. Dies war deshalb möglich und aus Sicht der Herrschenden sogar sinnvoll, weil diese „Stellvertreter“ ohnehin dem Konsens mit ihren Gegenüber und der politischen Macht verbunden sind. In Frankreich blickte man eine Zeit lang neidisch auf dieses scheinbar so reibungslose Funktionieren: In den Jahren von 1995 bis 2005 trommelten westlich des Rheins der Arbeitgeberverband MEDEF, die sozialliberale Richtungsgewerkschaft CFDT und auch führende bürgerliche Politiker für die Einführung einer „Tarifautonomie“ (unter Zurückdrängung der Rolle des Gesetzgebers, dessen Beschlüsse zu hohem politischen Druck zu unterliegen schießen) und einer „Sozialpartnerschaft“ *à la française*. Dieses Programm taufte man zu Anfang dieses Jahrzehnts auf den Namen *refondation sociale*, ungefähr: „Neubegründung der sozialen Beziehungen“.

Bisher hat sich der so vermeintlich neu begründete Konsens aber nicht als genügend tragfähig erwiesen. In der Krise ist er nicht hinreichend belastbar, und die jüngst geplanten negativen Veränderungen – den Versuch einer Einschränkung des Kündigungsschutzes – mochten die regierenden Konservativ-Liberalen dann doch lieber als autoritäre politische Entscheidung denn auf dem Weg von Konsensgesprächen mit den ollen Gewerkschaften durchsetzen. Dies geschah sogar unter

weitgehender Ausschaltung des Parlaments mitsamt seiner bürgerlichen Abgeordneten: Die Einschnitte beim Kündigungsschutz wurden zum Teil im August 2005 als hochsommerliche Notverordnung der Regierung, zum Teil im Februar/März 2006 auf dem Gesetzeswege, aber ohne Sachdebatte im Parlament (da die Regierung das Sachproblem mit ihrer Vertrauensfrage verknüpfte) durchgezogen. Der politische Preis dafür ist hoch: Die in breiten Kreisen als bewusste Entscheidung der Politik, die gegen die eigenen Interessen gerichtet sei, verstandene Weichenstellung rief massive soziale und politische Widerstände auf den Plan.

Und sogar die CFDT, die sich unter anderen Umständen noch dazu bereit fände, jede Regression durch ihre Unterschrift unter ein Abkommen abzunicken – Hauptsache, man fragt die CFDT vorher, und sie kann vielleicht noch ein paar Abmilderungen an Detailpunkten durchsetzen – war dieses Mal richtig stocksauer auf die konservative Regierung. Hatte diese ihr doch soeben bewiesen, dass es auf die CFDT nicht mehr im Geringsten ankommt, wenn es mal hart auf hart kommt. Die CFDT verteidigte damit auch ihre Fähigkeit, Abkommen aushandeln. Ihr ehemaliger Chef *Edmond Maire* äußerte denn auch in der Zeitung *Le Parisien* vom 9. April 2006 – an demselben Wochenende, an dem die französische Regierung ihren angekündigten Rückzieher beim Kündigungsschutz vorbereitete – sofort seine Bereitschaft dazu, über die nötige „Flexibilität“ von Lohnabhängigen zu diskutieren, sofern nur die böse „autoritäre, jakobinische Methode“ der Regierung überwunden werde. Ob die Regierung links oder rechts sei, darauf komme es dabei nicht an. Und, so mag man hinzufügen, wohl auch nicht darauf, ob die unterschriebenen Abkommen pro-

gressive oder regressive Wirkung entfalten – Hauptsache, die CFDT darf darüber verhandeln! Den tonangebenden deutschen Gewerkschaften in diesem Punkte nicht unähnlich.

Das Ergebnis der derzeitigen gesellschaftlichen Kraftprobe um den Kündigungsschutz endete mit einem wichtigen Teilerfolg der Protestbewegung. Aber auch dort, wo Niederlagen kassiert werden, werden diese durch die TeilnehmerInnen an Protesten deshalb nicht als einer „natürlichen Wirtschaftsordnung“ und technischen Notwendigkeiten geschuldete, unausweichliche Entscheidung akzeptiert. Sondern wohl eher nach der berühmten Songzeile von *Ton, Steine, Scherben* aufgefasst werden: „Jede Schlacht, die wir verlier'n, bedeutet unser'n nächsten Sieg.“

Bernhard Schmid, Paris

- 1 Franz Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*, Frankfurt/M. 1984, S. 255; vgl. auch *Ulrike Müller*, *Deutschland im Nationalsozialismus – Totalitärer Staat, Nicht-Staat oder Doppelstaat?*, das *freischüßler* 1/2005, S. 39 ff.
- 2 Also das individuelle Streikrecht aller Arbeitenden, das Recht auf Wohnraum oder das „Recht auf Arbeit“, auch wenn es letzterem an konkreten Einklagbarkeit mangelt und sie eher politische Programmsätze darstellen.
- 3 Die SPD nahm ihren heutigen Namen erst nach Außerkrafttreten der Verbots-gesetzgebung im Jahr 1890 an. Aber bereits 1875 hatten sich ihre beiden Vorläuferparteien, die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ (SDAP) von August Bebel und der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein“ (ADAV) unter Ferdinand Lasalle, auf dem Kongress von Gotha zur „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ (SAP) zusammen geschlossen. Die Aufhebung ihrer Illegalisierung, nachdem zuvor nur ihr „parlamentarischer Arm“ legal gewesen war, brachte ihre Namensänderung mit sich.